

Umsatzsteuer und Zoll – für Erwerbungsbibliothekare

Heidelberg 24.02.2011

Dr. Klaus Junkes-Kirchen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Abteilungsleiter Medienbearbeitung

Themen

- Kombi-Abos gedruckt und online oder Was sind Haupt- und Nebenleistungen?
- Umsatzsteueridentifikationsnummer ??
- Welche Angaben gehören auf eine Rechnung?
- Der Zoll...und seine Grenzen(losen) Verfahren

Kombi-Abos print und online

- Aktuelle Situation:
- [Rechnungen mit gesplitteten Ust-Sätzen](#) auf Rechnungen für kombinierte Abonnements print + online
- Siehe auch die Diskussion (ergebnisoffen)
<http://medinfo.netbib.de/archives/2010/07/29/3776>

Haupt- u. Nebenleistung

- Bei einer einheitlichen Leistung, die sowohl Lieferungselemente (Gegenstände z.B. gedruckte Zeitschriftenhefte) als auch Elemente einer sonstigen Leistung enthält (z.B. inkludierter Online-Zugriff), richtet sich die Einstufung der Lieferung oder sonstigen Leistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts danach, welche Leistungselemente unter Berücksichtigung des Willens der Vertragsparteien den wirtschaftlichen Gehalt der Leistungen bestimmen.
- ➔ und damit den anzulegenden Steuersatz
- ➔ UStR Absch. 25 und 29
- ➔ seit 1.11.2010: Umsatzsteueranwendungserlass UStAE 3.10.

Begründung eines Verlages:

- Weder das gedruckte noch das elektronische Exemplar ist bei unserer Produktkombination charakterbestimmendes Merkmal, es handelt sich um zwei selbständige, eigenständig zu beurteilende Leistungen.
- Sowohl das Print- als auch das eBook sind einzeln zu kaufen. Da bei ...XY... beide Buchformate den gleichen Einzelverkaufspreis haben, werden 50% des Verkaufspreises mit ermäßigtem (7%) und 50% mit vollem Mehrwertsteuersatz (19%) fakturiert.
-
- ...XY... hat zahlreiche Stellungnahmen zu dieser Sache eingeholt, die sowohl Ausführungen der Finanzverwaltung als auch die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigen und ist zu dem Ergebnis gekommen, das Produkt mit unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen zu fakturieren.
-
- Ab 2012 wird dieselbe MWSt.-Verteilung auch auf die Kombi-Abos bei Zeitschriften angewendet werden.

Ausführlich dazu:

Junkes-Kirchen, Klaus: „Aktuelles zu Umsatzsteuer und Zoll für wissenschaftliche Bibliotheken“ in : ABI-Technik, Jg.30 (2010) H.4. S. 272 - 276

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)**
- Mit dem Wegfall der Binnengrenzen der EG zum 1. Januar 1993 entfielen auch die Grenzkontrollen und damit die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer. Als Ausgleich hierfür wurde zur Sicherung des Steueraufkommens das sogenannte Umsatzsteuer-Kontrollverfahren entwickelt. Dieses beruht auf einem IT-gestützten Informationsaustausch bestimmter Daten zwischen den Mitgliedstaaten. In diesem Informationsaustauschverfahren kommt der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) eine Schlüsselfunktion zu. Sie dient der korrekten Anwendung von umsatzsteuerlichen Regelungen im europäischen Binnenmarkt.
- Die USt-IdNr. ist eine eigenständige Nummer, die Unternehmerinnen und Unternehmern zusätzlich zur Steuernummer erteilt wird. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergibt die USt-IdNr. auf Antrag (§ 27a UStG).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- Nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit Ust-IDNr. = steuerrechtlich einem Unternehmer im Sinne des UStG gleichgestellt
- im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr zwingend vorgeschrieben
- ➔ Reverse Charge- Verfahren

EU : „Reverse-Charge“-Verfahren

- Grundsätzlich ist der leistende Unternehmer Steuerschuldner für eine von ihm ausgeführte Leistung.
- Sofern sich der Leistungsort nach dem Empfängerortprinzip bestimmt, ist innerhalb der EU verpflichtend die Anwendung des „Reverse-Charge-Verfahrens“ vorgeschrieben.
- Das heißt, der Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner und führt aufgrund der Steuerbarkeit der Leistung am Empfängerort die jeweilige Umsatzsteuer ab.
- http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_39846/DE/BMF_Startseite/Service/Glossar/R/007_Reverse-Charge.html

Reverse-Charge-Verfahren im deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG)

- Nach § 13b UStG schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (= Reverse-Charge-Verfahren) für folgende im Inland steuerpflichtige Umsätze:
- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person ist;

BMF Schreiben vom 18.3.2010

„13 (7) Für Zwecke der Bestimmung des Leistungsorts werden nach § 3a Abs. 2 Satz 3 UStG nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, denen für die Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe eine USt-IdNr. erteilt wurde – die also für umsatzsteuerliche Zwecke erfasst sind –, einem Unternehmer gleichgestellt. Hierunter fallen insbesondere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich hoheitlich tätig sind, aber auch juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. eine Holding, die ausschließlich eine bloße Vermögensverwaltungstätigkeit ausübt). **Ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, denen eine USt-IdNr. erteilt worden ist, müssen diese gegenüber dem leistenden Unternehmer verwenden, damit dieser die Leistungsartregelung des § 3a Abs. 2 UStG anwenden kann.** Verwendet die nicht unternehmerisch tätige juristische Person als Leistungsempfänger keine USt-IdNr., hat der leistende Unternehmer nachzufragen, ob ihr eine solche Nummer erteilt worden ist.

BETREFF **Umsatzsteuer;**

Ergänzung des BMF-Schreibens vom 4. September 2009

- IV B 9 - S 7117/08/10001 (2009/0580334) - (BStBl I S. 1005) -

BEZUG Mein Schreiben vom 26. Februar 2010

- IV B 9 - S 7117/08/10001 (2010/0151406) -

GZ **IV D 3 - S 7117/08/10001-03**

DOK **2010/0213469**


(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

www.bundesfinanzministerium.de

EU : Rechnungsstellung

- Der leistende Unternehmer darf in seiner Rechnung weder die deutsche noch die ausländische Umsatzsteuer ausweisen.
- Vielmehr hat er eine Nettorechnung zu erstellen, in der er verpflichtend auf die Verlagerung der Steuerschuld auf den Rechnungsempfänger hinweisen muss, zum Beispiel durch einen Hinweis auf der Rechnung „*Steuerschuld verlagert*“ bzw. „*VAT reversed*“ oder „*reverse-charge-system*“.
- Außerdem muss er in seiner Rechnung seine eigene sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Geschäftskunden angeben.

Rechnungen

| | | | | | |
|---|--|---|-----------|-----------------------|------------------|
| Regional Sales Support Department P.O. Box 211 1000 AE, Amsterdam The Netherlands Telephone: +31-20-485-3767 Fax: +31-20-485-3739 E-mail: invoicing_EMEA@elsevier.com | |  | | Page 1 of 11 | |
| Renewal Invoice | | | | | |
| Bill to | Goethe-Universität Dr. Klaus Junkes-Kirchen, Abteilungsleiter Medienbearbeitung Bockenheimer Landstrasse 134-138 Frankfurt am Main D-60325 Germany | Invoice No | M119222 | Invoice Date | 23-Dec-10 |
| | | Due Date | 22-Jan-11 | Terms | per the contract |
| VAT Reg. No. | DE 114110511 | | | | |
| Purchase Order No | | | | | |
| ScienceDirect Collections Content Fee for period from Jan 1, 2011 to Dec 31, 2011 - Online Access | | EUR | | 0.00 | |
| Electronic Subscription Fee for period from Jan 1, 2011 to Dec 31, 2011 - Online Access | | EUR | | | |
| Ship To | Goethe-Universität Sylvia Weber Universitaetsbibliothek, Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstr. 134-138 Frankfurt D-60325 Germany | Total | EUR | | |
| | | Tax | EUR | | |
| | | Amount Due | EUR | | |
| Contract No | 1-1769228780 | SIS ID | 1551 | Account Number | C000061542 |
| Elsevier B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam, The Netherlands HR Amsterdam 35158992 VAT Reg No NL 00503019601 | | | | | |
| PAYMENT OPTIONS | | | | | |
| Important please make sure that you reference invoice number M119222 on your payment option to ensure timely turnaround. | | | | | |
| 1. Wire Transfers to Hollandsche Bank Unie N.V.-Account# 56.13.67.191, Rotterdam, The Netherlands. Swift-address: HBUANL2R, IBAN: NL65 HBUA 0561367191 | | | | | |
| 2. Check Make payable to Elsevier B.V.. Send Check to Corporate Accounts Receivable and Collections, Elsevier, P.O. Box 1270, 1000 BG Amsterdam, The Netherlands (please Send a Copy of the Invoice with Check) | | | | | |
| VAT INFO | | | | | |
| This service will be obtained by the customer in its capacity of VAT entrepreneur. The VAT liability is shifted to the customer according to article 6(2)d Dutch VAT Act (article 9(2)e of the 6th EC VAT Directive). If the service is obtained by customer acting as a non-VAT entrepreneur, please contact Elsevier immediately. | | | | | |

Rechnungen

- Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG auf Rechnungen
- Praxisbeispiele

UStG § 14 Abs. 4

“Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten”:

- Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
- Fortlaufende Rechnungsnummer, nur einmalig vergeben
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. der Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Leistung oder die Vereinnahmung des Entgelts
- Entgelt ggf. mit Boni, Skonti oder Rabatten
- Steuersatz bzw. Hinweise auf gültige Steuerbefreiungen

Rechnungsbeispiele I

Rechnungsbeispiele II

- **Lieferungen / Waren / Gegenstände**
 - Konventionelle Medien
 - Bücher
 - Zeitschriften
 - Mikrofilme
 - Inland
 - Innergemeinschaftlich
 - Drittland
 - Antiquarisch

Rechnungsbeispiele

- Elektronische Medien
- Inland
- Innergemeinschaftlich
- Drittland
- Nicht-Unternehmer / Not-for-profit-Organisation

Kein Zoll auf Bücher !!!

Die Zölle haben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bibliotheksmaterialien aus Drittländern keine Bedeutung, da

→ Printmedien weltweit zollfrei sind.

→ Zollbefreiungsverordnung



Zoll

- Zölle sind Steuern im Sinne der Abgabenordnung. Nicht zu verwechseln ist der Zoll mit der *Einfuhrumsatzsteuer*. Der Zoll ist ein Instrument der Außenhandelspolitik.
- Als Zölle werden Abgaben oder Steuern bezeichnet, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern zu entrichten sind. Die Erhebung durch die Zollverwaltung knüpft dabei an den Eingang einer Ware in den EG-Wirtschaftskreislauf (Einfuhrzoll) bzw. an das Verlassen aus dem EG-Wirtschaftskreislauf (Ausfuhrzoll) an. Die Höhe des zu zahlenden Zolls richtet sich nach dem Zollwert und „Zolltarif“.



Zoll Rechtsgrundlagen

Zu den Vorschriften für Zölle gehören alle **zollrechtlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts**, die in dem hierfür vorgesehenen Verfahren erlassen worden sind. Im Gemeinschaftsrecht besteht das Zollrecht ausschließlich aus Verordnungen (ZK, ZK-DVO, Zolltarif, Zollbefreiungs- und Fristen-VO), die gemäß Art. [249](#) EG in allen ihren Teilen verbindlich sind und in jedem Mitgliedstaat allgemeine und unmittelbare Geltung beanspruchen. Eine Umsetzung in nationales Recht ist daher weder erforderlich noch zulässig. Es bedarf auch keiner nationalen Regelungen zur Auslegung der Verordnungsbestimmungen. Dies erleichtert die gleichmäßige Anwendung des **gemeinschaftlichen Zollrechts**, das in allen Mitgliedstaaten **unmittelbare Rechtswirkungen** für eine allgemein und abstrakt umrissene Personengruppe entfaltet.

Zoll : Schlüsselbegriffe

- **Ware** (= „alle beweglichen Güter und der elektrische Strom“ aus Dienstvorschrift der Bundesfinanzverwaltung)
- **Gemeinschaftsware / Nichtgemeinschaftsware** (ab dem Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft unterliegen Nichtgemeinschaftswaren der zollamtlichen Überwachung)
- **Zollanmelder / Vertreter** (direkt oder indirekt)
- **Zollanmeldung** (=„Willenserklärung, mit der der Anmelder bekundet, in welches Zollverfahren die importierte Ware überführt werden soll“)
- **Zollverfahren** → „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“
- **Versandverfahren**
- **Zollschuld** (eine Z kann nur für abgabepflichtige Waren entstehen; sie entsteht im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörde; Zollschuldner ist der Anmelder)

Zoll : Schlüsselbegriffe

- ***Vorschriftswidriges Verbringen / Einfuhrschmuggel***
- ***Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung***
- Zollschuldner:
 - Der Handelnde, d.h. der Verbringer der Waren, der gegen die Vorschriften der Erfassung verstößt
 - Die (auch indirekt) beteiligten Personen, die wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass sie vorschriftswidrig handeln
 - Die Personen, welche die vorschriftswidrig verbrachten Waren erwerben

Zoll : Schlüsselbegriffe

- **Zugelassener Empfänger**
(Ein zugelassener Empfänger kann Waren, die im gemeinschaftlichen/ gemeinsamen Versandverfahren befördert werden, direkt in seinem Betrieb oder an einem anderen festgelegten Ort in Empfang nehmen. Dabei brauchen die Waren nicht bei der Bestimmungsstelle gestellt zu werden)
- **Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter**
(AEO Authorized Economic Operator)
Sicherheitsinitiative der Weltzollorganisation (SAFE); Status schafft Verpflichtung zur Abgabe von Vorabanzeigen bei der Warenein- und ausfuhr.

Zoll : Zollverfahren

- Abgabe einer Zollanmeldung(einschließlich aller notwendigen Unterlagen wie z.B. Rechnungen und Beförderungspapiere) durch den Wirtschaftsbeteiligten (Anmelder, Vertreter, Fiskalvertreter),
- Annahme dieser Zollanmeldung durch die Zollstelle (Zeitpunkt der Zollschuldentstehung),
- Überprüfung der Papiere und der Waren (Beschau), ggf. Entnahme von Mustern und Proben,
- Fertigung eines sog. Zollbefundes durch die Zollstelle,
- Berechnung der Einfuhrabgaben und ggf. Fristsetzung für die Zahlung,
- Nach Zahlung der Einfuhrabgaben werden die Waren überlassen – erst jetzt endet die zollamtliche Überwachung und der Wirtschaftsbeteiligte kann über die Waren, die nun den Status von Gemeinschaftswaren besitzen, frei verfügen.

Zollanmeldung

- Schriftliche Zollanmeldung → EINHEITSPAPIER
- Elektronische Zollanmeldung → ATLAS

(ab 24. Juni 2013 wird die Abgabe einer elektronischen Zollanmeldung zum rechtlich vorgeschriebenen Normalfall)

Der Zoll und seine Nummern

- Zollnummer

- EORI

- ATLAS

-

Universitätsbibliothek Johann
Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
Bockenheimer Landstr. 134- 138
60325 Frankfurt am Main

<http://www.ub.uni-frankfurt.de>

USt-IdNr./VAT: DE 114110511
Zoll-Nr. 3929833
EORI-Nr. DE3929833

Zoll Berechnung EUSt

- http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a3_einfuhrumsatzsteuer/c0_verfahren/a0_steuersaetze/index.html
- Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer ist grundsätzlich der **Zollwert** (§ 11 Abs. 1 UStG).
Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer finden also grundsätzlich die jeweiligen [Vorschriften über den Zollwert aus dem Zollkodex Anwendung.](#)

Neue KN ab 2011

- **Zoll: Kommission veröffentlicht die Kombinierte Nomenklatur 2011**
- Die Europäische Kommission hat die neueste Version der Kombinierten Nomenklatur (KN), die ab dem 1. Jänner 2011 gilt, veröffentlicht.
- Die Kombinierte Nomenklatur ist Grundlage für die Warenerklärung (a) bei der Ein- bzw. Ausfuhr oder (b) für innergemeinschaftliche statistische Zwecke. Die Einordnung der Waren bestimmt den anwendbaren Zollsatz und die Art und Weise der statistischen Behandlung. Die KN ist daher ein grundlegendes Arbeitsinstrument sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten.
- Die Kombinierte Nomenklatur findet ihre Rechtsgrundlage in der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 betreffend die zollrechtliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif. Sie wird jährlich aktualisiert und als Kommissionsverordnung im EU-Amtsblatt (Serie L) veröffentlicht. Die neueste Version wurde als Kommissionsverordnung (EG) Nr. 861/2010 im [EU-Amtsblatt L 284](#) vom 29. Oktober 2010 veröffentlicht. Sie gilt ab dem 1. Jänner 2011.
- Sie sind auf der Suche nach Online-Steuer- und Zollinformationen wie Einfuhrzollsätzen, verbindlichen Zolltarifauskünften, etc? Nutzen Sie unsere Datenbanken im [Internet](#). Hintergrundinfos über Zollfragen finden Sie auf unserer [Website](#).

Das Zollverfahren

Spediteur / DHL, UPS...
Postversand



Zollgut

Zollstelle

Bibliothek löst
aus gegen bar

Bibliothek

Bibliothek

Zollanmeldung Vereinfachtes Verfahren

Zoll : Vereinfachte Verfahren

- Vereinfachtes Anmeldeverfahren (VAV)
-
- Anschreibeverfahren (ASV)
- mit Gestattungsbefreiung

Zoll

- Unabhängig von der Zollpflichtigkeit oder –befreiung unterliegen eingeführte Waren grundsätzlich den Pflichten zur:
 - Beförderung zur Zollstelle / zugelassenen Ort
 - Gestellung (= Mitteilung an die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Form, dass sich die Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort befinden
 - Anmeldung zu einem Zollverfahren, insbes. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Zoll : ????????

Der Teilnehmer kann Waren in Deutschland in den zollrechtlich freien Verkehr überführen

- im Normalverfahren mit einer Einzelzollanmeldung (EZA), auch in Form einer uZA (unvollständige Zollanmeldung), welche durch die Vorlage zunächst fehlender Unterlagen ergänzt wird,
- im Rahmen des Vereinfachten Anmeldeverfahrens (VAV) mit einer vereinfachten Zollanmeldung (vZA) und ergänzenden Zollanmeldung (EGZ),
- im Rahmen des Anschreibeverfahrens (ASV) mit einer Anschreibungsmitteilung (Zoll) (AZ) und EGZ,
- im Rahmen des Anschreibeverfahrens mit **Gestellungsbefreiung** (AmG, hierunter fallen z.B. Waren in Rohrleitungen) mit einer EGZ in der Variante AmG.

Der Teilnehmer kann für noch nicht gestellte Waren in Deutschland eine Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG) zur Überführung in den freien Verkehr übermitteln

- im Normalverfahren mit einer EZA, auch in Form einer uZA, welche durch die Vorlage zunächst fehlender Unterlagen ergänzt wird,
- in den Vereinfachten Verfahren nur mit einer vZA.

Zoll : Vereinfachte Verfahren

Bewilligung eines VAV bzw. ASV

In der Bewilligung werden insbesondere die Bedingungen für die vereinfachte Anmeldung/Anschreibung, die zollamtliche Überwachung und die Fristen bzw. Förmlichkeiten für die Abgabe der ergänzenden Anmeldung festgelegt.

Die Bewilligung wird erteilt:

- für das **VAV** mittels Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens ([Vordruck 0504](#)),
- für das **ASV mit Gestellung** mittels Bewilligung eines Anschreibeverfahrens ([Vordruck 0505](#)),
- für das **ASV mit Gestellungsbefreiung** mittels Bewilligung eines Anschreibeverfahrens mit Befreiung von der Gestellung ([Vordruck 0507](#)).

Inhalt der Bewilligung für das VAV

Grundsätzliches zum Verfahrensablauf ist den Ausführungen zum [Vereinfachten Anmeldeverfahren \(VAV\)](#) zu entnehmen.

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d0_vereinfachte_verfahren/d0_antrag_bewilligung/d0_bewilligung/index.html

Internationaler Schriftentausch

Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuer VSF Z 81 01:

„(104)Schriftgut (z.B. Dissertationen und Schriftenreihen), das wissenschaftlichen Bibliotheken – insbesondere Universitätsbibliotheken – im rahmen des ‚Internationalen Schriftentauschs‘ zugeht und nicht zum verkauf bestimmt ist, gehört zu den begünstigten Sammlungsstücken des §4 EUSTBV.“

Internationaler Leihverkehr

= Vorübergehende Verwendung:

„Die Regelungen zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ergeben sich aus den Bestimmungen des Zollkodex und der Zollkodexdurchführungsverordnung.

Bewilligungsbehörde für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ist das Hauptzollamt oder, sofern die Bewilligung vereinfacht durch Annahme der Zollanmeldung erteilt wird, die örtliche Zollstelle.“

Auskunft Informations- und Wissensmanagement Zoll Dresden vom 8.2.2011

Lösungswege : Fragetechnik

Änderungen 2010 !!!! Ort der Dienstleistung

| | | |
|------------------------------|-------------------------------------|---|
| Wer | liefert / leistet | • Unternehmer |
| | | • Kleinunternehmer |
| | | • Not-for-profit-Organisation |
| | | • Privatperson |
| | | • Staatl. Organisation (UNO) |
| von woher → | bzw. wo wird die Leistung erbracht? | • Deutschland |
| | | • EU-Mitgliedsland |
| | | • Drittland |
| was | Lieferung / sonstige Leistung | • steuerpflichtig |
| | | • steuerbefreit |
| an wen | | • Unternehmer |
| | | • Jur. Person öffentl. Recht : Hoheitsbereich |
| | | • OHNE USt-IDNr. |
| | | • MIT USt-IDNr. (ab 1.1.2010) |
| | | • Jur. Person öffentl. Recht : Betrieb gewerblicher Art |
| | | • Not-for-profit-Organisation |
| zu welchem Steuersatz | | • Privatperson |
| | | • regulär (D: 19%) |
| | | • ermäßigt (D: 7%) |

Literaturverzeichnis Umsatzsteuer



Umsatzsteuer : ein Leitfaden für Erwerbungsbibliothekare / Wiesner, Margot . - Berlin : Dt. Bibliotheksinst., 1997(*in vielen Teilen nicht mehr aktuell, zur theoretischen Hinführung in die Problematik aber immer noch tauglich*)

- Grundzüge des allgemeinen Steuer- und Abgabenrechts / Arndt, Hans-Wolfgang . - 2., überarb. und erw. Aufl. - München : Vahlen, 2005
- Steuerrecht / begr. von Klaus Tipke. Fortgef. von Joachim Lang .// Tipke, Klaus [Begr.] ; Lang, Joachim , - Köln : O. Schmidt, 20XX , *in der jeweils neuesten Auflage*
- Umsatzsteuerrecht (USt) : Umsatzsteuergesetz mit Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, Umsatzsteuer-Richtlinien und Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, 8. und 13. EG-Richtlinie . München: Beck,- *–in der jeweils aktuellen Auflage*
- *Thoma, Alexander; Robert Böhm; Ellen Kirchhainer: Zoll und Umsatzsteuer – Die rechtliche Beurteilung und praktische Abwicklung von Warenlieferungen mit Drittlandsbezug. – Wiesbaden: Gabler, 2010. – 2. Auflage. ISBN 978-3-8349-1787-4 (auch als E-Book auf [SpringerLink](#))*
- *Sölch / Ringleb: Umsatzsteuergesetz: mit Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung; EG-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2008-9-EG, Achter EG-Umsatzsteuerrichtlinie, Dreizehnter EG-Umsatzsteuerrichtlinie; Kommentar. – München: Beck, Losebl. Slg jeweils aktuelle Ergänzungen (auch in Beck-online)*

Die wichtigsten Informationsquellen im Internet



[http://ec.europa.eu/
taxation_customs/index_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm)

<http://www.bzst.de/>

<http://www.zoll.de/>

[Bundesminister für Finanzen](#)

Internetadressen Finanzen, Steuern, Zoll



- Umsatzsteuerrecht Gesetzestext online
- http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/index.html
- Bundesfinanzministerium <http://www.bundesfinanzministerium.de/>
- Bundeszentralamt für Steuern *Wir erfüllen im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung bundesländerübergreifende Aufgaben mit nationalem und internationalem Bezug.*
<http://bzst.bund.de>
- <http://www.steuerliches-info-center.de/de/index.php>
- Finanzverwaltung der Länder
- http://www.steuerliches-info-center.de/de/003_menu_links/004_LEINV/index.php
- Finanzministerien der Länder Beispiel: Hessen <http://www.hmdf.hessen.de/>

Internetadressen

Finanzen, Steuern, Zoll



- Dienststellenverzeichnis der Zoll- und Finanzbehörden:
<http://www.zoll.de/dienststverz/index.html>
- Alles über den Zoll und Einfuhrabgaben (Einfuhrumsatzsteuer)<http://www.zoll.de>
- Zollschuld: Warum Zoll gezahlt werden muss
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/index.html
- Das Besteuerungsverfahren bei der Einfuhr
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a3_einfuhrumsatzsteuer/c0_verfahren/index.html
- Einfuhrumsatzsteuer
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a3_einfuhrumsatzsteuer/index.html
- Der innergemeinschaftliche Handelsverkehr
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a3_einfuhrumsatzsteuer/f0_erwerb_eg/index.html

Internetadressen Finanzen, Steuern, Zoll



- Vereinfachtes Verfahren
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d0_vereinfachte_verfahren/index.html
- Steuerbefreiung bei der Einfuhr
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a3_einfuhrumsatzsteuer/e0_befreiung/index.html
- Zollbefreiungen nach der ZollbefreiungsVO
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/f0_freier_verkehr/d0_zollfr_vzb/b1_befr_gemrecht/a1_zollbefrvo/index.html
- Sendungen mit geringem Wert (Artikel 27 und 28 ZollbefreiungsVO)
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/f0_freier_verkehr/d0_zollfr_vzb/b1_befr_gemrecht/a1_zollbefrvo/n0_geringwertige_sendungen/index.html

Internetadressen Finanzen, Steuern, Zoll



http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm

Steuerwesen auf EU-Ebene (allgemeinverständliche Einführung für EU-Bürger)

http://europa.eu/pol/tax/index_de.htm

VERORDNUNG (EG) Nr. 1186/2009 DES RATES vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:324:0023:0057:DE:PDF>

Die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_de.pdf

Liste der EU-Länder

<http://www.kindernetz.de/infonetz/thema/europa/landkarte/-/id=43808/nid=43808/did=43826/fzwh37/index.html>